

# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 48 DER STADT HEILIGENHAFEN

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990



TEIL 1  
M:1:1000

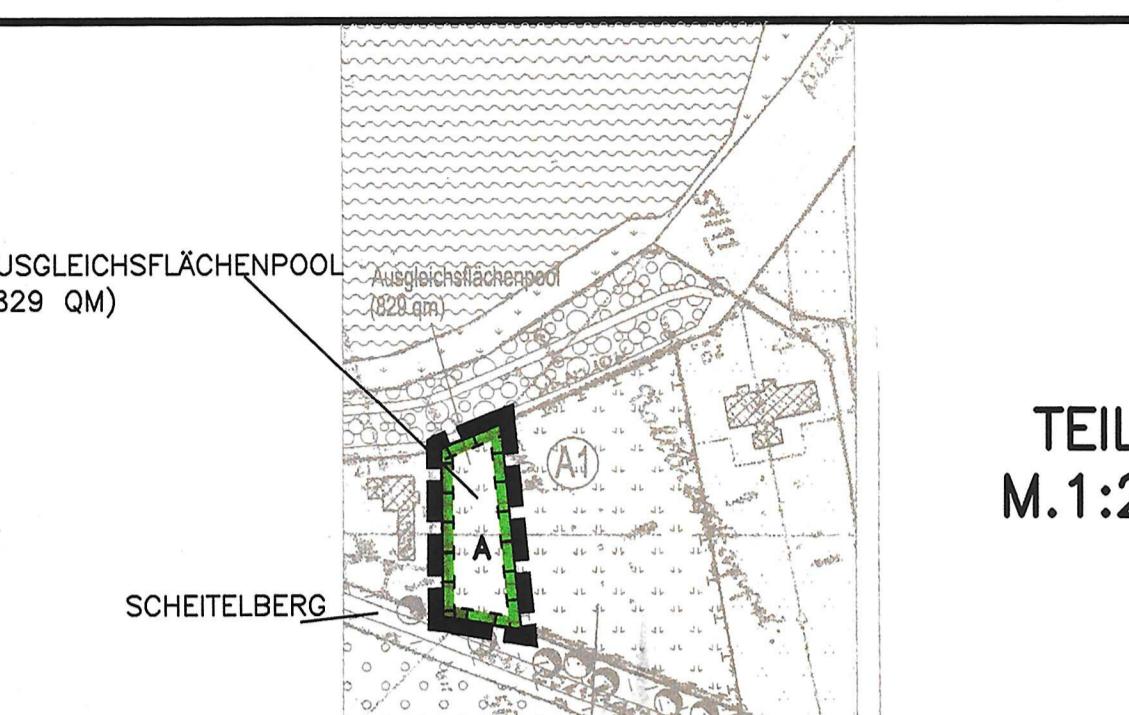
M:1:1000/2000

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### SONSTIGE PLANZEICHEN

- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 (1) NR.21 BAUBG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) NR.24 BAUBG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND § 9 (1) NR.10 BAUBG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 (7) BAUBG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STÄDTISCHE GÄRten UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
- ZWECKBESTIMMUNG: M FLÄCHE ZUM ABBESTELLEN VON MÜLLENFÄSSEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER

- 10. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) NR. 25A BAUBG)
- Die im BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE FLÄCHE MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN STRÄUCHERN UND BÄUMEN, WIE SIE DER GRÜNORDNUNGSPLAN VOM AUGUST 2000 FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 50 DER STADT HEILIGENHAFEN FÜR DIE ÖSTLICH ANGRENZENDEN FLÄCHEN VORSIEHT.



TEIL 2  
M:1:2000

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

#### FESTSETZUNGEN

##### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALGEMEINES WOHNGEBIECT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL

I ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINien, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

HAUPTFIRSTRICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRÄNDUNGS LINIE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

FUSSGÄNGERBEREICH

VERKEHRSBERÜHIGTER BEREICH

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR

Die ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESETZUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

§ 9 (1) NR.12,14 BAUBG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ZWECKBESTIMMUNG:

UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

SPIELPLATZ

PARKANLAGE

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR

WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ

UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

§ 9 (1) NR.16 BAUBG

REGENRÜCKHALTEBECKEN

FLÄCHEN FÜR AUFSCHETTUNGEN, ABGRABUNGEN

ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

§ 9 (1) NR.17 BAUBG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS-

NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN

ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT-

WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) NR.20,25 BAUBG

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN

ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT-

WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

TROCKENKRÄSSEN

AUSGLEISFLÄCHE

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN

VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN

BEPFLANZUNGEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ERHALT

VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN

BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) NR.25A BAUBG

§ 9 (1) NR.25B BAUBG

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### SONSTIGE PLANZEICHEN

- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 (1) NR.21 BAUBG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) NR.24 BAUBG

- 6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22.06.00 SOWIE DIE GEOMETRISCHE FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

OLDENBURG, DEN 09.08.01



- 7. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTE ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 28.06.2001 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DIE STADTVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS

DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 28.06.2001

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUS

HEILIGENHAFEN, DEN 13. Aug. 2001



- 9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BERNANNTZUMACHEN.

HEILIGENHAFEN, DEN 13. Aug. 2001



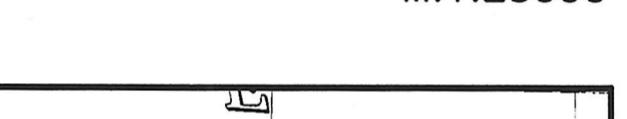
- 10. DER BESCHLUS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIEREN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 04.08.01 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WIRD. WIRD DER BESCHLUS MACHTUNG IS AUF DIE MÖGLICKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHREN- UND FORMVORSCHRIFTEN, UND MÄNGEL DER ABWAGUNG EINSCHLIESSLICHER DER SICHT, DASS DAS BESCHLUSSEN NICHT VORSTÖRKT (BAUBG) SOWIE AUF DIE MÖGLICKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUBG) HINGEWIESEN WERDEN, AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 02.08.01 IN KRAFT GETREten.

HEILIGENHAFEN, DEN 1. Okt. 2001



- 11. DER BESCHLUS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIEREN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 04.08.01 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WIRD. WIRD DER BESCHLUS MACHTUNG IS AUF DIE MÖGLICKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHREN- UND FORMVORSCHRIFTEN, UND MÄNGEL DER ABWAGUNG EINSCHLIESSLICHER DER SICHT, DASS DAS BESCHLUSSEN NICHT VORSTÖRKT (BAUBG) SOWIE AUF DIE MÖGLICKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUBG) HINGEWIESEN WERDEN, AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 02.08.01 IN KRAFT GETREten.

HEILIGENHAFEN, DEN 1. Okt. 2001



## SATZUNG

SATZUNG DER STADT HEILIGENHAFEN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 48, DIE BEGRENZT WIRD :

TEIL 1:

IM NORDEN DURCH DEN LÜTJENBURGER WEG, IM WESTEN DURCH EINEN FELDWE, IM SÜDEN DURCH DIE K 41 (DAZENDORFER WEG). IM OSTEN DURCH EINE KLEINGELENDFLACHE (FLURSTÜCK 11/2) UND DAS GRUNDSTÜCK LÜTJENBURGER WEG 77.

TEIL 2:

829QM AUS DEM FLURSTÜCK 8/2 FLUR 15 HEILIGENHAFEN "AM UFER" AN DER STRASSE "SCHEITELBERG".

AUFGRUND DES § 10 DES GESETZES (BAUBG) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 28.06.2001 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 48, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

TEIL 3:

829QM AUS DEM FLURSTÜCK 8/2 FLUR 15 HEILIGENHAFEN "AM UFER" AN DER STRASSE "SCHEITELBERG".

AUFGRUND DES § 10 DES GESETZES (BAUBG) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 28.06.2001 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 48, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

TEIL 4:

829QM AUS DEM FLURSTÜCK 8/2 FLUR 15 HEILIGENHAFEN "AM UFER" AN DER STRASSE "SCHEITELBERG".

AUFGRUND DES § 10 DES GESETZES (BAUBG) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 28.06.2001 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 48, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

TEIL 5:

829QM AUS DEM FLURSTÜCK 8/2 FLUR 15 HEILIGENHAFEN "AM UFER" AN DER STRASSE "SCHEITELBERG".

AUFGRUND DES § 10 DES GESETZES (BAUBG) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 28.06.2001 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 48, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

TEIL 6:

829QM AUS DEM FLURSTÜCK 8/2 FLUR 15 HEILIGENHAFEN "AM UFER" AN DER STRASSE "SCHEITELBERG".

AUFGRUND DES § 10 DES GESETZES (BAUBG) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 28.06.2001